

Referent Bürgermeister Hübler: Dem, was zur Verteidigung des Deputationsgutachtens bereits gesagt worden ist, habe ich nur noch Weniges hinzuzufügen und nur zu bemerken, daß die Deputation, indem sie sich dem Antrage der jenseitigen Kammer auf Erlaß des ersten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer angeschlossen, nur dem Gefühle der Billigkeit gefolgt ist. Denn nachdem durch das Finanzgesetz von 1840, welches der Steuererhebung des provisorischen Jahres als Norm dient, und durch den dort ausgesprochenen Erlaß von  $\frac{1}{3}$  Theile der Cavallerieverpflegungsgelder, eine Classe der Unterthanen bereits eine erleichternde Berücksichtigung gefunden hatte, lag es wohl in der höchsten Billigkeit, auch denen eine gleiche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, welche von der Personal- und Gewerbesteuer betroffen werden. Man befolgte hierbei dieselben Grundsätze, welche in Beziehung auf diesen Erlaß bei den frühern Landtagen den Ständen zur Richtschnur gedient hatten, und die Deputation hat deshalb den vorgeschlagenen Erlaß als einen Act der Gerechtigkeit bezeichnet. Uebrigens würde man sich sehr irren, wenn man glaubte, daß diese Steuer vorzugsweise nur die wohlhabendere Classe beträfe. Abgesehen von der vorhin erwähnten Kategorie der Beamten, trifft namentlich die Gewerbesteuer die große Masse der ärmern und ärmsten Individuen in Stadt und Land, denen der jenseits beschlossene Erlaß namentlich unter den gegenwärtigen höchst schwierigen Zeitverhältnissen zur wahren Wohlthat wird. Und so dürfte sich denn der Vorschlag Ihrer Deputation vollständig rechtfertigen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Wenn ich „Wohlhabende“ sagte, so hatte ich nicht die Gewerbesteuer, sondern die Personalsteuer im Auge.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich kann auch diejenige Classe der Unterthanen, welche von der Personalsteuer betroffen wird, nicht ausnehmen, denn sie umschließt die große Masse der Beamten, deren vorhin der Domherr D. Günther gedachte, von denen bekanntlich der bei weitem größte Theil mit großen Sorgen und Entbehrungen zu kämpfen hat, in der That den Unbemittelten angehört.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so könnte ich zur Fragstellung übergehen.

Referent Bürgermeister Hübler: Die erste Frage würde nunmehr dahin zu richten sein: ob die Kammer die von der Regierung beantragte provisorische Bewilligung in der von der zweiten Kammer beschlossenen Maße auf das Jahr 1843 zu genehmigen gemeint ist?

Präsident v. Gersdorf: Der Referent hat die zu stellende Frage bereits ausgesprochen, und ich frage: ob die Kammer dieser Ansicht beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Die zweite Frage würde

sein: ob die Kammer dem jenseitigen Beschluß auf Erneuerung des frühern ständischen Antrages wegen künftiger Vermeidung provisorischer Bewilligungen beitrifft?

Präsident v. Gersdorf: Auch darauf richte ich die Annahmefrage. — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Hübler: Die dritte Frage würde auf Annahme des jenseitigen Antrags wegen Erlaß des ersten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer des nächsten Jahres zu stellen sein.

Präsident v. Gersdorf: Auch in Bezug auf Erneuerung dieses Erlasses richte ich die Annahmefrage. — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Hübler: Man würde auf die Annahme der einzelnen §§. überzugehen sein, . . .

Präsident v. Gersdorf: Nehmen Sie §. 1 an? — Einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Da dieses erfolgt ist, richte ich dieselbe Frage auf §. 2.

v. Friesen: Bei §. 2 bitte ich um eine Erläuterung. Es ist in derselben die Möglichkeit offen gelassen, das neue Grundsteuersystem noch im Laufe dieses Jahres einzuführen. Ich erwähne aber dabei eine Abgabe, welche einmal im Jahre, und zwar jedesmal zu Ostern, auf das volle Jahr entrichtet wird, nämlich die Donativgelder der Rittergüter. Wenn daher das neue Grundsteuersystem in der Mitte des Jahres eingeführt würde, so könnte es kommen, daß die Rittergüter das Donativ bereits vorher auf das volle Jahr entrichtet hätten, gleichwohl aber die Entschädigung für die neue Steuer, nach §. 4 des Gesetzes wegen Entschädigung der Realbefreiten, erst vom Eintritt der neuen Grundsteuer an empfangen. Es würde also entweder §. 4 dieses Gesetzes einer Erläuterung bedürfen, oder bestimmt werden müssen, daß das neue Grundsteuersystem erst mit Eintritt des neuen Jahres eintreten solle, was ich auch übrigens für das Zweckmäßigste halten würde. —

Staatsminister v. Beschau: Es sind die Schwierigkeiten, welche es haben würde, die neue Grundsteuer mitten im Jahre, und zwar muthmaßlich zu Michaeli einzuführen, in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen, und ich habe darauf geäußert, daß solche Schwierigkeiten zwar vorhanden seien, daß sie aber, und zwar ohne Belästigung der einzelnen Contribuenten, gehoben werden könnten. In Beziehung auf die vom Herrn v. Friesen bezeichnete Abgabe habe ich zu bemerken, daß es allerdings im Laufe der ersten 4 oder 5 Monate des nächsten Jahres mit Gewißheit sich wird beurtheilen lassen, ob es thunlich sei, die neue Steuer mit dem 1. October einzuführen. Wäre dieses der Fall, so würde es auch sehr leicht sein, in Beziehung auf die Donativgelder eine Ausgleichung vorzunehmen. Sie werden einschließ-